

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1877.

XIII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 4. September 1877.

16.

Gesetz vom 7. Juni 1877,

giltig für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca, betreffend die Vertheilung der Gemeindegünde von Sabla grande, gelegen in den Steuergemeinden Sabla grande und Samaria.

Ueber Antrag des Landtages Meiner gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die der Steuergemeinde Sabla grande gehörigen Gemeindegünde, welche im Kataster dieser Steuergemeinde mit Nr. 1000 in der Ausdehnung von 3 Joch 1127 □Kl., Nr. 1794 in der Ausdehnung von 24 □Kl., Nr. 1800 in der Ausdehnung von 15 Joch 436 □Kl., und im Steuerkataster von Samaria mit Nr. 3929-1 in der Ausdehnung von 26 Joch 219 □Kl. verzeichnet erscheinen, sind unter die Mitglieder der Steuergemeinde Sabla grande zu vertheilen.

§ 2.

Die vorerwähnten Gründe werden unter die Gemeindemitglieder derart vertheilt werden, daß ein jedes, Eigenthümer des ihm zugewiesenen Antheiles werde.

§ 3.

Bei der Vertheilung sind die Gründe in Antheilen von gleichem Werthe allen Gemeindemitgliedern anzuweisen, welche Familienhäupter sind und bleibenden Wohnsitz in der Gemeinde haben, und zwar derart, daß die Eigenthümer der Häuser, welche schon über 20 Jahre bestehen und noch die alten Hausnummern haben, je einen ganzen Antheil, die Eigenthümer der Häuser aber, welche nur seit 20 Jahren bestehen, je zwei zusammen einen Antheil erhalten.

In Ermangelung des Familienhauptes wird der Theil, welcher ihm zugefallen wäre, der von ihm hinterlassenen Familie anzuweisen sein.

§ 4.

Die Gemeindevertretung legt ein Verzeichniß jener Personen an, welche bei der Vertheilung zu berücksichtigen sind, und merkt bei einer Jeden an, ob sie einen ganzen oder halben Antheil erhält.

Dieses Verzeichniß wird durch 14 Tage in der Gemeindefanzlei zur Einsicht ausliegen, und ist dies gleichzeitig durch öffentliche Verlautbarung mit dem Bemerken kund zu machen, daß, wer immer sich dadurch beschwert erachten sollte, innerhalb 8 Tagen, welche vom letzten Tage des Ausliegens der genannten Verzeichnisse laufen, seine Beschwerde bei der Gemeindevertretung überreichen kann.

§ 5.

Wenn die Gemeindevertretung die Beschwerde als begründet erkennt, nimmt sie sogleich die entsprechende Berichtigung des Verzeichnisses vor, und läßt die erfolgte Berichtigung unter Verständigung der Partei mit dem Bemerken veröffentlichen, daß etwaige weitere Beschwerden dagegen bei der Gemeindevertretung innerhalb 8 Tagen nach erfolgter Veröffentlichung zu überreichen sind.

§ 6.

Nach Ablauf des im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Termines sind die im Sinne des § 4 überreichten und von der Gemeindevertretung als unbegründet erkannten Beschwerden, sowie auch jene, welche gegen die im Sinne des § 5 erfolgte Richtigstellung der Listen vorgebracht wurden, an den Landesauschuß zu dessen höherer Entscheidung zu leiten.

§ 7.

Die Vertheilung erfolgt durch einen beeideten sachverständigen Geometer, unter Intervention einer von der Gemeindevertretung abgeordneten Commission, welche letztere auch den Sachverständigen ernennt. Deren Operat ist für alle Betheiligten bindend.

§ 8.

Bei der Bemessung der Antheile hat der Sachverständige darauf Bedacht zu nehmen, daß der Grundbesitz der einzelnen Gemeindefractionen thunlichst arrondirt werde, und daß zu jedem Antheile zur Besorgung der Wirthschaft freier Zugang sei, nöthigenfalls auch über die benachbarten Antheile (§ 842 a. b. G.).

Es wird auch Aufgabe des Sachverständigen sein, jene Antheile in zwei gleiche Theile zu theilen, welche die Eigenthümer der neuen Häuser zu je zweien zusammen im Sinne des § 3 erhalten.

§ 9.

Die einzelnen Antheile werden den Hauseigenthümern mittelst Verlosung angewiesen, an welcher sich die Betroffenen selbst betheiligen können.

§ 10.

Ueber den Act der Vertheilung wird ein Protokoll und ein Plan aufzunehmen sein, auf Grund derer die bezüglichlichen Rösungen und Eintragungen in den öffentlichen Büchern und im Steueramte erfolgen können.

Nach durchgeführter Vertheilung sind das Protokoll und der Plan dem Landesauschusse zur endgiltigen Bestätigung vorzulegen.

§ 11.

Die Kosten der Vertheilung werden von allen Betheiligten nach Maßgabe der ihnen zugewiesenen Antheile getragen, und sind die betreffenden Beträge vom Bürgermeister, gemäß § 82 G.-D., einzuhoben.

Schönbrunn, am 7. Juni 1877.

Franz Joseph m. p.

Raffer m. p.

17.

Gesetz vom 7. Juni 1877,

giltig für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca, betreffend die Vertheilung der Gemeindegründe der Steuergemeinde Heiligenkreuz.

Ueber Antrag des Landtages Meiner gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Der in der Steuergemeinde Heiligenkreuz gelegene Gemeinde-Weidgrund, genannt: „Gmajna Ternje“, bestehend aus den Parzellen Katastr.-Nr. 1074, VII. Theil, in der Ausdehnung von 9 Joch 1040 □kl., Nr. 1070, VII. Theil, in der Ausdehnung von 34 Joch 1208 □kl., Nr. 1070 a, VIII. Theil, in der Ausdehnung von 8 Joch 1373 □kl., Nr. 1061 a, b, in der Ausdehnung von 5 Joch 145 □kl., Nr. 1210, in der Ausdehnung

von 3 Foch 37 □ Kl. und Nr. 1060, in der Ausdehnung von 603 □ Kl., wird unter die Gemeindemitglieder der genannten Steuergemeinde vertheilt.

§ 2.

Die vorerwähnten Gründe werden unter die Gemeindemitglieder derart vertheilt, daß ein jedes, Eigenthümer des ihm zugewiesenen Antheiles werde.

Sollte Jemand den ihm zugewiesenen Grundantheil verkaufen wollen, so hat er diesen vorerst der Gemeinde zum Kaufe anzubieten, und nur wenn ihn letztere nicht erwerben wollte, kann er ihn an andere verkaufen. Die Gemeinde behält sich somit das Vorkaufsrecht im Falle des Verkaufes der getheilten Gemeindegünde vor.

§ 3.

An der Vertheilung nehmen die Mitglieder der Gemeinde Heiligenkreuz Theil, welche Familienhäupter sind und den bleibenden Wohnsitz in dieser Gemeinde haben.

§ 4.

Die Gründe sind in Antheile von gleichem Werthe zu vertheilen, und erhalten:

- a) die Eigenthümer von Häusern, welche seit mehr als 25 Jahren bestehen und während dieser Zeit nicht getheilt worden sind, je einen ganzen Antheil;
- b) die Eigenthümer von Häusern, welche seit 25 Jahren bestehen, je zwei von ihnen zusammen einen Antheil;
- c) für den Fall, als ein älteres Haus unter mehrere Eigenthümer derart getheilt worden wäre, daß ein jeder von ihnen dormalen eine eigene Hausnummer besitzt, wird einem jeden derselben die Hälfte eines Antheiles zugewiesen.

§ 5.

Wenn ein Hauseigenthümer gestorben sein sollte, so wird der auf ihn entfallende Antheil seinen Erben zugewiesen.

§ 6.

Die Gemeindevertretung hat ein Verzeichniß jener Personen anzufertigen, welche bei der Vertheilung zu berücksichtigen sind, und bei jeder anzumerken, ob sie einen ganzen oder halben Antheil zu bekommen habe.

Dieses Verzeichniß ist durch 14 Tage im Gemeindeamte zur Einsicht aufzulegen, was gleichzeitig mittelst öffentlichen Anschlages und mit der Erinnerung kundzumachen ist, daß Jedermann, der sich durch dasselbe beeinträchtigt erachtet, innerhalb 8 Tagen, welche vom letzten Tage der Auflegung des Verzeichnisses laufen, seine Beschwerde bei der Gemeindevertretung einreichen könne.

§ 7.

Wenn die Gemeindevertretung die Beschwerde begründet findet, nimmt sie sogleich die entsprechende Berichtigung des Verzeichnisses vor und macht nach geschehener Verständigung der Partei die erfolgte Berichtigung mit dem Bedeuten kund, daß etwaige Einwendungen

gegen dieselbe binnen 8 Tagen nach der Rundmachung bei der Gemeindevertretung anzubringen sind.

§ 8.

Nach Ablauf des im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Termines sind die nach § 6 eingebrachten und von der Gemeindevertretung als unbegründet erkannten Beschwerden, sowie auch die gegen die im Sinne des § 7 vorgenommene Berichtigung des Verzeichnisses erhobenen Einwendungen dem Landesauschusse zur höheren Entscheidung vorzulegen.

§ 9.

Die Vertheilung ist durch einen oder zwei sachverständige Feldmesser unter Intervention einer von der Gemeindevertretung abgeordneten Commission vorzunehmen.

Das Operat derselben ist für alle Betheiligten bindend.

§ 10.

Der Sachverständige oder die Sachverständigen haben darauf Bedacht zu nehmen, daß zu jedem Antheile der Zugang frei sei, nöthigenfalls auch mit Betretung der Antheile der Mitbetheiligten; zu diesem Zwecke haben sie den Betheiligten die Zugangswege zu ihren Antheilen zu bezeichnen.

Bei der Bildung der Antheile ist Sorge zu tragen, daß der Grundbesitz der einzelnen Gemeindefractionen thunlichst arrondirt werde, und daß daher einer jeden Fraction die Antheile in der ihr günstigsten Lage zugewiesen werden.

§ 11.

Die einzelnen Antheile werden sodann den betreffenden Hauseigenthümern mittelst Verlosung zugewiesen.

§ 12.

Ueber den Act der Vertheilung ist ein Protokoll und ein Plan anzulegen, auf Grund derer die erforderlichen Pöschungen und Eintragungen in den öffentlichen Büchern und im Steueramte vorgenommen werden können.

Das Theilungsoperat ist dem Landesauschusse zur Bestätigung vorzulegen.

§ 13.

Die Kosten der Vertheilung werden von allen Betheiligten nach Maßgabe der ihnen zugewiesenen Antheile bestritten, und werden die bezüglichen Beträge vom Bürgermeister, gemäß § 82 G.D., eingehoben.

Schönbrunn, am 7. Juni 1877.

Franz Joseph m. p.

Zaffer m. p.

18.

Verordnung der k. k. kustenländischen Statthalterei vom 12. August 1877,

womit auf Grund des Landesgesetzes für die gefürstete Grafschaft Görz-Gradisca vom 2. September 1875, Nr. 22 L.-G.- und V.-Bl., über Ermächtigung des hohen k. k. Handelsministeriums im Einverständnisse mit den k. k. Ministerien des Innern und für Ackerbau vom 4. August 1877, Z. 19874, in den Landesgesetzen über die Vertheilung der Gemeindegriinde von Sabla grande und von Heiligenkreuz das metrische Maßsystem in Anwendung gebracht wird.

A.

Im Landesgesetze vom 7. Juni 1877 (L.-G.- und V.-Bl. Nr. 16 vom Jahre 1877), über die Vertheilung der Gemeindegriinde von Sabla grande, ist im § 1 anstatt „3 J. 1127 □ Kl.“ „2 · 1317 Hectaren“, ferner anstatt „24 □ Kl.“ „86 □ Metern“, ferner anstatt „15 J. 436 □ Kl.“ „8 · 7888 Hectaren“ und anstatt „26 Joch 219 □ Kl.“ „15 · 0408 Hectaren“ zu setzen.

B.

Im Landesgesetze vom gleichen Datum (L.-G.- und V.-Bl. Nr. 17 vom Jahre 1877), über die Vertheilung der Gemeindegriinde von Heiligenkreuz, ist im §. 1 anstatt „9 Joch 1040 □ Kl.“ „5 · 5532 Hectaren“, ferner anstatt „34 J. 1208 □ Kl.“ „20 · 0003 Hectaren“, ferner anstatt „8 J. 1373 □ Kl.“ „5 · 0975 Hectaren“, ferner anstatt „5 J. 145 □ Kl.“ „2 · 9294 Hectaren“, ferner anstatt „3 J. 37 □ Kl.“ „1 · 7397 Hectaren“ und anstatt „603 □ Kl.“ „21 Ar 69 □ Meter“ zu setzen.

Diese Verordnung tritt mit den beiden obervähnten Landesgesetzen gleichzeitig in Wirksamkeit.

Vino m. p.

19.

Gesetz vom 5. August 1877,

giltig für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca, betreffend die Constituierung der Steuergemeinde Mossa als Ortsgemeinde.

Ueber Antrag des Landtages Meiner gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Art. I.

Der Steuergemeinde Mossa wird die Ermächtigung ertheilt, sich von der Ortsgemeinde Lucinico loszutrennen und als selbständige Ortsgemeinde zu constituiren.

Art. II.

Dieses Gesetz tritt in Wirksamkeit, sobald den Bestimmungen des § 3 der Gemeinde-Ordnung vom 7. April 1864 (Nr. 8 L.-G.- und V.-Bl.) Genüge geschehen sein wird.

Wien, am 5. August 1877.

Franz Joseph m. p.

Laffer m. p.

